

Schockschaden und Hinterbliebenengeld – Die neue Sicht des BGH

A. Einleitung

Der BGH hat mit zwei Entscheidungen¹ vom 6.12.2022 eine Wende seiner Rechtsprechung zur Entschädigung eines Schockschadens eingeleitet und sich erstmals zu dem 2017 in § 844 Abs. 3 BGB eingeführten Hinterbliebenengeld geäußert.

Unter einem Schockschaden, vom RG auch Fernwirkungsschaden und Schreckwirkung² genannt, versteht man die seelische Erschütterung, die ein bei einem Schadensereignis selbst nicht Verletzter dadurch erleidet, dass ein Dritter z.B. schwer verletzt oder getötet wird. Dieses Ereignis kann z.B. ein Unfall³, ein Verkehrsunfall,⁴ eine medizinische Behandlung⁵ aber auch eine Straftat⁶ sein.

Die Rechtsprechung zum Schockschaden entwickelte sich zunächst zu Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang. Anspruchsteller waren nächste Angehörige, die den Tod des Unfallopfers miterlebten, ihn aber psychisch nicht verkrafteten. Als bald erstreckte sich die Rechtsprechung auch auf Angehörige, die den (tödlichen) Unfall nicht miterlebten, dennoch einen Schockschaden erlitten, obwohl ihnen die Todesnachricht lediglich überbracht wurde.

Eine unmittelbare Nähe zum Schaden ist danach ohnehin nicht mehr erforderlich, weil die Rechtsprechung Schockschäden auch nach Straftaten und ärztlichen Behandlungsfehlern anerkennt.

Als bald richtete sich im Bereich schwerer Unfälle der Focus aber auch auf Dritte, die allein durch den Anblick von Unfallfolgen psychisch beeinträchtigt wurden.⁷ Sie erlitten z.B. posttraumatische Belastungsstörungen, Angststörungen, depressive oder somatoforme Störungen.

¹ BGH, 6.12.2022 - VI ZR 168/21, VersR 2023, 392 und BGH, 6.12.2022 - VI ZR 73/21, VersR 2023, 256 = DAR 2023, 202 mit Anm. Luckey.

² RGZ 157, 11, 15 – Fernwirkung; RGZ 133, 270, 273 – Schreckwirkung.

³ Z.B. OLG Saarbrücken, Urt. v. 30.11.2017 – 4 U 19/17, Konfrontation der Ehefrau mit tödlich verunfalltem Ehemann, 3.000,00 €, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1979; OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.08.2020 – 16 U 102/20, Eltern erfahren vom Tod des 7 Jahre alten Kindes, 8.000 €, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 12. Aufl. 2022, E1981a; OLG Oldenburg, Urt. v. 08.03.2016 – 13 U 69/15, Tod des Sohnes durch Ertrinken, 10.000 €, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1984.

⁴ Z.B. BGH, Urt. v. 27.01.2015 – VI ZR 548/12, 12.000 €, Miterleben des Todes der Ehefrau – Todesangst, VersR 2015, 501 = NJW 2015, 1451 = DAR 2015, 200 = Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1985; BGH, 4.4.1989 - VI ZR 97/88, VersR 1989, 853; LG Hannover, Urt. v. 10.01.2022 – 1 O 68/19, 80.000 € Schock der Mutter nach Tod des 12 Jahre alten Kindes, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 12. Aufl. 2024, E1990a.

⁵ OLG Frankfurt, Urt. v. 04.02.2017 – 8 W 48/17, 20.000,00 €, Tod nach behauptetem Behandlungsfehler am 3. Tag in stationärer Behandlung, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1988; OLG Stuttgart, Urt. v. 10.08.2017 – 1 U 52/15, 30.000,00 €, Psychischer Schaden der Ehefrau nach grobem Behandlungsfehler beim Ehemann, juris.

⁶ Z.B. OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.08.2018 – 22 U 224/17, 15.000,00 € und 10.000,00 €, Tod des 35 Jahre alten Sohnes nach Totschlag, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1986; OLG Celle, Urt. v. 12.05.2021 – 5 U 85/20, Schock des Vaters nach sexuellem Missbrauch der Tochter, 4.000,00 €, teilweise bestätigt durch BGH, Urt. v. 06.12.2022 - VI ZR 168/21, VersR 2023, 392 und Aufsatz Jaeger, Rechtsprechung zum Schockschaden kehrt zur Normalität zurück, VersR 2023, 358; MDR 2023, 362.

⁷ BGH, 17.4.2018 - VI ZR 237/17, VersR 2018, 829; BGH, 8.12.2020 - VI ZR 19/20, VersR 2021, 328.

In all diesen Fällen ist der Schockschaden ein mittelbarer Schaden, für den nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH ein Schadensverursacher nicht immer haften soll, weil die Deliktshaftung auf klar umrissene Sachverhalte zu beschränken sei und einer uferlosen Haftung vorgebeugt werden müsse.⁸

Aus diesem Grund hat der BGH mit seiner Rechtsprechung zum Schockschaden seit Jahrzehnten einen Sonderweg beschritten. Im Grundsatz galt:

Kein Schmerzensgeld für Angehörige von Geschädigten,⁹ weil das Gesetz einen indirekten Schmerzensgeldanspruch nicht kennt.

Dieser Grundsatz gilt seit mehr als 5 Jahren nicht mehr uneingeschränkt, denn Hinterbliebene, die lediglich Trauer und seelisches Leid verspüren, Empfindungen, die nicht zu einem Gesundheitsschaden in Form eines Schockschadens geführt haben, erhalten seit 2017 ein Hinterbliebenengeld. Das gilt nur, wenn ein **Angehöriger durch eine unerlaubte Handlung** ums Leben gekommen ist, z.B. nach einem tödlichen Verkehrsunfall oder nach einem rechtswidrig und schuldhaft begangenen Behandlungsfehler, auch dann, wenn die Hinterbliebenen selbst dadurch keinen Gesundheitsschaden erlitten haben. Ein Dritter, der z.B. mit einem Unfallopfer oder mit einem fehlerhaft behandelten Patienten nur leidet, kann alleine daraus keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld herleiten, auch dann nicht, wenn er große Ängste und seelische Schmerzen ausstehen muss.¹⁰ Sollte er dadurch einen Schockschaden erlitten haben, kann er ein Schmerzensgeld erhalten. Ein Hinterbliebenenentschädigung erhält er nur, wenn der Angehörige gestorben ist.¹¹

B. Die bisherige Rechtsprechung zum Schockschaden – Begriff des Gesundheitsschadens

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH wurde die - auch pathologische - psychische Beeinträchtigung eines dem Geschädigten nahe Stehenden nicht in jedem Fall als ein Gesundheitsschaden mit Krankheitswert angesehen.

⁸ BGH, 10.2.2015 - VI ZR 8/14, VersR 2015, 590 = DAR 2015, 261 und BGH, 20.3.2012 - VI ZR 114/11, VersR 2012, 634 = DAR 2912, 251.

⁹ Diederichsen, Neues Schadensersatzrecht: Fragen der Bemessung des Schmerzensgeldes und seiner prozessualen Durchsetzung, VersR 2005, 433, 438. Allerdings wird auch für die deutsche Rechtsordnung ein sog. Trauergeld bei Verlust eines nahen Angehörigen gefordert, ohne dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegen muss: Hauptfleisch, Forderungen aus der Praxis für menschengerechten Schadensersatz, DAR 2003, 403.

¹⁰ OLG Naumburg, Urt. v. 11.12.2008 – 1 U 12/08, MDR 2009, 867.

I. Gesundheitsschaden mit Krankheitswert

Ein Gesundheitsschaden sollte nur bejaht werden, wenn es zu **gewichtigen** psychopathologischen Ausfällen von einiger Dauer gekommen war, die die auch sonst nicht leichten Nachteile eines schmerzlich empfundenen Trauerfalls für das gesundheitliche Allgemeinbefinden **erheblich übersteigen** und die deshalb "auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werden". Bisher genügte dazu nicht jede Störung der inneren Lebensvorgänge, oder das Auslösen von Kummer und Unbehagen, weil dem noch kein so gewichtiger Krankheitswert zukomme, dass dieser für die Annahme eines entschädigungspflichtigen Schockschadens ausreiche. Psychische Beeinträchtigungen wie Trauer und Schmerz beim Tode naher Angehöriger, mögen sie auch für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sein, seien nur dann als Gesundheitsbeschädigung anzusehen, wenn sie pathologisch fassbar seien **und** über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen **hinausgingen**, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen „**in der Regel**“ ausgesetzt seien.¹²

II. Kritik der Literatur

Dieser Auffassung, der BGH nennt seine bisherige Rechtsprechung „eine einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung“, hat die Literatur vehement widersprochen.¹³ Dabei wurde geltend gemacht, dass der anzustellende Vergleich zwischen der Beeinträchtigung des Anspruchstellers und der von ihm „zu erwartenden Reaktion in vergleichbarer Lage“ zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Beruht der Schockschadens z.B. auf einer vorsätzlichen Straftat, die bei einem nahen Angehörigen des Opfers eindeutig pathologische psychische Beeinträchtigungen, etwa schwere Depressionen verursacht haben müsste, soll diese nur deshalb nicht als tatbestandsmäßige Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen sein, weil genau diese Reaktion von Angehörigen des Opfers einer Straftat zu erwarten ist. Ein vergleichbarer Fall lag der neuen Entscheidung des BGH zugrunde (vgl. unten), denn die Reaktion des Klägers nach einem mehrfachen sexuellen Missbrauch seiner 10 Jahre alten Tochter entspricht in der Regel der psychischen Verletzung von denen Eltern in einem solchen Fall getroffen sein dürften. Glücklicherweise hat sich die Rechtsprechung in einem solchen oder in einem ähnlichen Fall in der Vergangenheit nicht zu einer Klageabweisung „verstiegen“. Gerade in derartigen Fällen kann eine Gesundheitsverletzung nicht verneint werden, wäre doch umgekehrt eine psychische Beeinträchtigung von Krankheitswert durch eine geringfügige Straftat zu bejahen, weil sie bei Angehörigen in vergleichbarer Lage regelmäßig nicht auftritt.

¹¹ Z.B. BGH, 27.1.2015 – VI ZR 548/12, 12.000 €, Miterleben des Todes der Ehefrau – Todesangst, VersR 2015, 501 = NJW 2015, 1451 = DAR 2015, 200 = Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1985.

¹² BGH, 4.4.1989 - VI ZR 97/88, VersR 1989, 853, im Anschluss BGH, 11.5.1971 - VI ZR 78/70; BGHZ 56, 163; BGH, 31.1.1984 - VI ZR 56/82, VersR 1984, 439 und BGH, 12.11.1985 - VI ZR 103/84, VersR 1986, 240.

¹³ Wagner in MüKoBGB, 8. Aufl., § 823 Rn 218; Spickhoff in Soergel, BGB, 13. Aufl., § 823 Rn 45; Hager in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 823 Rn B 33; Bischoff, MDR 2004, 557, 558; Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022 ###.

Dieser Wertungswiderspruch hat den BGH jahrzehntelang nicht gestört, eben so wenig wie die von Jaeger/Luckey bereits 2005¹⁴ und danach¹⁵ immer wieder gestellte Frage, wie denn vom Gericht festgestellt werden soll, was ein Angehöriger denn „**normalerweise** nach dem Tod“ oder einer schweren Verletzung eines geliebten Menschen „empfunden hätte“, wie tief seine Trauer „**normalerweise**“ ist und/oder wie lange die Trauer „**normalerweise**“ dauern soll oder darf. Eine solche Frage kann ein Gericht redlicherweise nicht aus eigener Sachkunde beantworten und auch ein Sachverständiger – welcher Fachrichtung? – würde sich mit einer Begründung schwertun.

III. „Normaler“ Begriff des Gesundheitsschadens –

Nun hat der BGH diese Rechtsprechung aufgegeben.

Der Sachverhalt:

*Die Tochter des Klägers wurde im Alter von fünf und sechs Jahren von dem Beklagten **sexuell missbraucht**. Der Beklagte wurde rechtskräftig verurteilt.*

*Der Kläger macht geltend, er habe eine **tiefgreifende reaktive depressive Verstimmung** erlitten und diese bei einer Psychologin behandeln lassen. Infolgedessen war er **14 Monate arbeitsunfähig**.*

*Das Landgericht hat einen Gesundheitsschaden des Klägers bejaht und den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000 € verurteilt. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Der **Beklagte erstrebt mit der Revision die Abweisung der Klage**.*

Der Leitsatz der BGH-Entscheidung lautet:

Ist die psychische Beeinträchtigung **pathologisch fassbar**, hat sie also **Krankheitswert**, ist für die Bejahung einer **Gesundheitsverletzung nicht erforderlich**, dass die Störung über die **gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht**, denen Betroffene **bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen** in der Regel ausgesetzt sind (insoweit Aufgabe Senatsurteil vom **21. Mai 2019** - VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125).

¹⁴ Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 2. Aufl. 2005, Rn 553.

Der Schockschaden ist danach ab sofort auch

- ein Gesundheitsschaden, wenn die
- psychische Beeinträchtigung
- pathologisch fassbar ist, also
- Krankheitswert hat.

Es ist nun nicht mehr erforderlich, dass

- das Empfinden von Leid und Trauer, also die dadurch verursachte
- Störung
- über das „normale Maß“ und über das hinausgeht, dem der Betroffene
- „in der Regel“ ausgesetzt ist.

Einem **Gesundheitsschaden steht auch nicht entgegen**, dass der Angehörige bei dem Schadensereignis nicht zugegen war.

Der BGH¹⁶ hat die Vorentscheidung des OLG Celle¹⁷ **aufgehoben**, obwohl das OLG Celle den Gesundheitsschaden des Klägers auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung bejaht und den Beklagten zur Zahlung von 4.000 € verurteilt hatte,

weil die Schadensanfälligkeit des Klägers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht berücksichtigt worden sei.

Liest man die Entscheidung des OLG Celle, so fragt man sich, ob der psychische Schaden des Klägers nach dem Missbrauch der Tochter tatsächlich mit einem Schmerzensgeld abgefunden werden soll, der 4.000 € beträgt und nach Ansicht des BGH möglicherweise darunter liegen könnte.

Es ist jedoch keineswegs sicher, dass die **Revision des Beklagten wirtschaftlich diesen Erfolg** haben wird. Das OLG Celle¹⁸ kann nämlich bei der nun anstehenden neuen mündlichen Verhandlung ohne weiteres zu dem Ergebnis kommen, dass der psychische Schaden des Klägers schon im Ansatz höher zu bewerten ist, als bisher mit 4.000 € angenommen wurde.

Wenn schon der Betrag von 10.000 € für das Hinterbliebenengeld eine Orientierungshilfe sein soll und wenn das Hinterbliebenengeld in der Regel geringer sein soll, als das Schmerzensgeld für einen Schockschaden, dann dürfte die Schadensanfälligkeit des Klägers das angemessene Schmerzensgeld nicht unter den bisher zuerkannten Betrag drücken, so dass es bei der bisherigen Entscheidung des OLG Celle bleiben dürfte, ohne dass der Kläger den ihm zu-

¹⁵ Jaeger/Luckey, z.B. Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, Rn 1061.

¹⁶ BGH, 20.3.2012 - VI ZR 114/11, VersR 2012, 634 = DAR 2912, 251.

¹⁷ OLG Celle, 12.5.2021 – 5 U 85/20, juris.

¹⁸ OLG Celle, 12.5.2021 – 5 U 85/20, juris.

stehenden angemessenen Schmerzensgeldbetrag erhalte, weil die Entscheidung des OLG Celle ihm gegenüber rechtskräftig ist.

Ein **Vielfaches von 4.000 €** würde dem Kläger zustehen, wenn nicht die Schadensanfälligkeit wäre.

IV. Grund für die Änderung der BGH-Rechtsprechung - Begründung des BGH für den Sinneswandel überzeugt nicht

Zur **Rechtfertigung der bisherigen Rechtsprechung** hat der Senat auf das an sich **berechtigte Anliegen hingewiesen, die Haftung für lediglich mittelbar verursachte psychische Beeinträchtigungen** - insbesondere bei lediglich fahrlässiger Herbeiführung - **nicht ins Uferlose auszuweiten.**

Dieses Ziel kann nun nicht mehr über das Tatbestandsmerkmal des Gesundheitsschadens erreicht werden. Künftig sollen die **Adäquanz** und das **Verschulden des Schädigers** „Filter“ sein, um die Schadensfälle zu begrenzen. Daneben soll der **Zurechnungszusammenhang** „gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen gesondert geprüft“ werden, z.B. dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Geschädigte das schadenauslösende Ereignis zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten des Erwerbslebens auszuweichen (**Neurosen**) oder wenn das Ereignis ganz geringfügig ist und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindruckt, weil er auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewohnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein. (**Bagatellen und allgemeines Lebensrisiko**).¹⁹

Insgesamt ist der BGH mit dieser Begründung²⁰ bestrebt, die früheren Entscheidungen, in denen er einen Schockschaden verneint hatte, zu rechtfertigen. Er nennt ausdrücklich die **Bagatelle** als Beispiel für die Ablehnung eines Schockschadens. Bei geringfügigen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen soll ein Schmerzensgeld gegebenenfalls versagt werden, wenn es sich nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens handelt. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Verletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein (Rn 18).

¹⁹ BGH, 26.7.2022 - VI ZR 58/21, Rn 27, VersR 2022, 1309. Für Bagatellverletzungen ist nach der Rechtsprechung des BGH, 14.1.1992 - VI ZR 120/91, VersR 1992, 504, grundsätzlich kein Schmerzensgeld zu zahlen, weil geringfügige Verletzungen z.B. nach einem Verkehrsunfall dem allgemeinen Lebensrisiko unterfallen, das jeder zu tragen hat, der am Straßenverkehr teilnimmt. Eine starre Bagatellgrenze gibt es allerdings nicht. Vgl. auch Liborius, Schmerzensgeld bei Bagatellverletzungen und leichtem Unfallschock, NJW-Spezial 2021, 713.

²⁰ BGH, 6.12.2022 - VI ZR 168/21, VersR 2023, 392.

Die Möglichkeit der Verneinung eines Schockschadens sieht der BGH auch über den **Zurechnungszusammenhang**. Daran soll es in der Regel fehlen, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem **allgemeinen Lebensrisiko** und damit dem **Risikobereich des Geschädigten** zuzurechnen ist. Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten.

Diese Begründung überzeugt nicht wirklich.

Zunächst ist festzustellen, dass seit dem 15.5.2019 der Vorsitz im Senat gewechselt hat.²¹ Der neue Vorsitzende Seiders musste am 21.5.2019 die Entscheidung verkünden, die ohne seine Mitwirkung ergangen war und von der der Senat nun (im Leitsatz) ausdrücklich abrückt.²² Das mag Zufall sein, aber nur in den Augen derer, die den Zusammenhang einer Änderung der Rechtsprechung mit personellen Veränderungen des jeweiligen Senats nicht kennen.

1. Definition des Gesundheitsschadens durch den EuGH

Die Erkenntnis des BGH, dass der Verursacher eines Körper- oder Gesundheitsschadens grundsätzlich auch für psychische Auswirkungen des Geschehens bei Dritten haftungspflichtig einzustehen hat, und dass die Ersatzpflicht für Beeinträchtigungen der körperlichen Befindlichkeit nicht voraussetzt, dass diese eine besonders gravierende Ursache hat, deckt sich mit einer neueren Entscheidung des EuGH,²³ die nur wenige Wochen vor den beiden BGH-Entscheidungen ergangen ist.

Der EuGH stellt fest, dass für eine psychische Beeinträchtigung,

- „die ein Fluggast
- durch einen „Unfall“ ... erlitten hat und
- die keinen Zusammenhang mit einer „Körperverletzung“ ... aufweist,
- **in gleicher Weise Schadenersatz** zu leisten ist
- wie für eine solche Körperverletzung,

sofern der Fluggast

²¹ Die Änderung der Rechtsprechung dürfte auf einen Wechsel im Senatsvorsitz zurückzuführen sein. Seit dem 15.05.2019 ist Stephan Seiders neuer Vorsitzender. Unter seinem Vorsitz ergingen die heute zu besprechenden Entscheidungen. Die entgegenstehende Entscheidung zum Schockschaden vom 21.5.2019 - VI ZR 299/17 – konnte er nicht verhindern, obwohl der Verkündungstermin nach seiner Ernennung liegt.

²² Der Leitsatz endet: (insgesamt Aufgabe Senatsurteil v. 21.5.2019 - VI ZR - 299/17, BGHZ 222, 125).

²³ EuGH, 20.10. 2022 – C-111/21, VersR 2023, 70 = NJW 2022, 1122.

- eine Beeinträchtigung seiner psychischen Integrität nachweist,
- die von solcher Schwere oder Intensität ist, dass sie sich auf seinen
- allgemeinen Gesundheitszustand auswirkt und
- **nicht ohne ärztliche Behandlung abklingen kann.**²⁴

Die nunmehr (reduzierten) **Voraussetzungen** für die immaterielle Entschädigung sind damit beim EuGH und beim BGH **identisch**, unabhängig davon, **ob der psychische Schaden mittelbar oder unmittelbar** eintritt. Der BGH fordert beim mittelbaren psychischen Schaden nicht länger ein „Mehr“ an Gesundheitsschaden, sondern nur noch eine „pathologische Schädigung“, einen Gesundheitsschaden im medizinischen Sinne, die nicht ohne ärztliche Behandlung abklingen kann.

2. Krankheitswert der psychischen Beeinträchtigung als Voraussetzung des Anspruchs ist zulässig – Die Rechtsprechung des BGH ist mit EU-Recht vereinbar

Die neue Rechtsprechung deckt sich auch mit einer weiteren Entscheidung des EuGH,²⁴ die am 15.12.2022, also gut eine Woche nach dem am 6.12.2022 verkündeten Sinneswandel des BGH erging. Der EuGH entschied, dass Art. 3 Abs. 4 RL 2009/103

- einer Regelung nicht entgegenstehe,
- die für den Ersatz des von nahen Familienangehörigen von Verkehrsunfallopfern erlittenen immateriellen Schadens (nunmehr nur)
- eine „**pathologische Schädigung**“ fordere.

Damit stellt der EuGH nur klar, dass es zulässig ist, als **Voraussetzung für den Ersatz des immateriellen Schadens eine pathologisch fassbare Beeinträchtigung** für einen Gesundheitsschaden als Voraussetzung für ein Schmerzensgeld zu fordern.

V. Vorbereitung der neuen Rechtsprechung durch weitere Entscheidungen

Zu beachten ist, dass der BGH die Änderung seiner Rechtsprechung durch weitere Entscheidungen unter dem neuen Vorsitzenden vorbereitet hat.

1. Kein taggenaues Schmerzensgeld

Ausgangspunkt ist eine Entscheidung des BGH,²⁵ mit der er eine Entscheidung des OLG Frankfurt²⁶ zum taggenauen Schmerzensgeld aufhebt.

²⁴ EuGH, 15.12.2022 - C- 577/21, VersR 200 2023, 375.

²⁵ BGH, 15.2.2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 mit Anm. Jaeger; Anschlussentscheidung BGH, 22.3.2022 - VI ZR 16/21, VersR 2022, 712 mit Anm. Jaeger = JURU 2023, 170, mit Anm. Jaeger.

²⁶ OLG Frankfurt, 4.6.2020 – 22 U 244/19, VersR 2021, 127;

Der Leitsatz dazu lautet:

Bei einer Unterschenkelfraktur eines 54-Jährigen, die zahlreiche Operationen mit Komplikationen und - nicht durchgängig - mehr als 500 Tage Krankenhausaufenthalt nach sich zieht und schließlich doch zur Amputation des rechten Unterschenkels führt, ist unter Berücksichtigung zahlreicher schwerwiegender Vorerkrankungen, bei denen ein nicht unerhebliches Risiko besteht, dass sie in der Zukunft einen schwereren Verlauf nehmen, ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 € angemessen.

2. Neues Bemessungskriterium: Lebensglück

Der BGH nimmt die Entscheidung des OLG Frankfurt zum Anlass, die Bemessungskriterien für das Schmerzensgeld erneut zusammenfassend darzustellen, die schon sehr eingehend in den beiden Entscheidungen des Großen Zivilsenats bzw. der Vereinigten Großen Senate aus den Jahren 1955²⁷ bzw. 2016²⁸ genannt sind.

Der BGH macht deutlich, dass ab sofort gilt:

Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen

- die Schwere der Verletzungen,
- das durch diese bedingte Leiden,
- dessen Dauer,
- das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und
- der Grad des Verschuldens des Schädigers.

Der Tatrichter hat in einer Gesamtbetrachtung **alle Umstände des Falles in den Blick zu nehmen** und diese **im Verhältnis zueinander zu gewichten**.²⁹ Dabei ist **in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung** zu berücksichtigen; hier liegt das Schwergewicht. In dieser Entscheidung (Rn 20 – 22) taucht als Bemessungskriterium das Wort „**Leben**“ 10 mal auf, ohne dass der BGH allerdings das Wort „**Lebensglück**“ verwendet.

3. Physischer und psychischer Schaden sind absolut gleichwertig – kein Rangverhältnis

Auch in Bezug auf psychische Beeinträchtigungen ist die Rechtsprechung geschädigten freundlicher geworden.

²⁷ BGH, GZS, 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

²⁸ BGH, 16.9.2016 – VGS 1/16, VersR 2017, 180.

²⁹ BGH, 15.2.2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 mit Anm. Jaeger.

Der **physische Schaden ist dem physischen Schaden absolut gleichwertig**.³⁰ Das wird in diesen Entscheidungen ausdrücklich ausgesprochen. Auch der **EuGH**³¹ verweist darauf, dass für **psychische Beeinträchtigung**, „die ... keinen Zusammenhang mit einer „Körperverletzung“ ... aufweist, **in gleicher Weise Schadenersatz** zu leisten ist wie für eine solche **Körperverletzung**.

Zudem besteht zwischen dem körperlichen und dem psychischen Schaden (beide Schäden führen zu Lebensbeeinträchtigungen) nach dem ausdrücklichen Hinweis des BGH³² **kein Rangverhältnis**. Das besagt aber nicht, dass der seelische Schmerz geringer zu bewerten ist, als der körperliche. **Gerade wenn kein Rangverhältnis besteht, kann das psychische Leid auch höher zu bemessen sein, als der körperliche Schmerz.**

4. Psychische Schäden müssen nicht zwingend therapiert werden

Auch andere jüngere Entscheidungen des BGH lassen darauf schließen, dass er die psychischen Beeinträchtigungen für die Geschädigten in einem anderen Licht als bisher sieht.³³

Auch wenn ein psychisch Geschädigter sich nicht um eine Therapie bemüht,³⁴ kann darin **nicht** ohne weiteres ein **Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht** gesehen werden.

Auch die Schwelle der haftungsrechtlich relevanten Beeinträchtigung liegt niedrig, es reichen Angstzustände³⁵ oder Übelkeit,³⁶ was sich zudem mit der Entscheidung des EuGH³⁷ deckt.

5. Gesundheitsverletzung und Kausalität

Es gibt aber wichtige Kriterien, nach denen die Kausalität des Körperschadens für den psychischen Schaden auch nach der neuen Rechtsprechung des BGH zu verneinen ist.

Zunächst klarstellend:

Die Schadensanlage hat mit der Kausalität nichts zu tun.

Häufig und lebensnah ist die Feststellung, dass eine Schadensanlage des Geschädigten einen Folgeschaden mit verursacht haben kann. Eine Konstitution des Geschädigten, die den Schaden ermöglicht oder das Risiko des Schadens wesentlich erhöht hat, **schließt den Zurechnungszusammenhang jedoch nicht aus**.

³⁰ BGH, 6.12.2022 - VI ZR 168/21, Rn 15; VersR 2023, 392; BGH, 15.2.2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 mit Anm. Jaeger.

³¹ EuGH, 20.10.2022 - C-111/21, VersR 2023, 70 = NJW 2022, 1122.

³² BGH, 15.2.2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 mit Anm. Jaeger.

³³ BGH, 21.9.2021 - VI ZR 91/19, VersR 2021, 1583 = DAR 2022, 25.

³⁴ BGH, 21.9.2021 - VI ZR 91/19, VersR 2021, 1583.

³⁵ BGH, 21.05.2019 - VI ZR 299/17, VersR 2019, 960 = NJW 2019, 2387.

³⁶ BGH, 26.07.2022 - VI ZR 58/21, VersR 2022, 1309 = DAR 2022, 628 mit Anm. Luckey.

Wer einen Kranken verletzt, kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als habe er einen Gesunden verletzt.³⁸

a) Zurechnungszusammenhang – Das allgemeine Lebensrisiko – Bagatelle

Das OLG Nürnberg³⁹ hat den Zurechnungszusammenhang in einem Fall verneint, in dem ein Vater aus Aufregung über einen Motorradunfall seiner Tochter Gehirnblutungen erlitten hatte. Der durch den Schock erlittene Schlaganfall war zwar Folge der Aufregung des Vaters am Unfallort. Weil sich dem Vater an der Unfallstelle kein Bild außergewöhnlicher Dramatik oder schwerer Gefahrenlage geboten habe, das Anlass zur außergewöhnlichen Beunruhigung gegeben habe, sei der Schock im Hinblick auf den Anlass nicht mehr verständlich und müsse dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden.

Der Zurechnungszusammenhang wird ebenfalls verneint, wenn das **Geschehen einen ungewöhnlichen und keinesfalls zu erwartenden Verlauf** nimmt.⁴⁰

Das OLG Köln⁴¹ hat dem Schädiger einen Schaden nicht zugerechnet, weil dieser nicht vorhersehbar gewesen sei.

Der Schädiger hatte eine Lehrerin tätlich angegriffen und geringfügig verletzt. Infolge von Anpassungsstörungen kam es zu einer Fehlverarbeitung des Geschehens, die zur Dienstunfähigkeit der Lehrerin führte.

Hier sei ein psychisch vermittelter Gesundheitsschaden eingetreten, der mangels Vorhersehbarkeit nicht zurechenbar sei. Bei einer geringfügigen Beleidigung und geringfügigen Prellungen liege die Möglichkeit der eingetretenen Schädigung ganz fern.

Diese Beispiele zeigen auch, dass der Schaden sich bei wertender Betrachtung als Verwirklichung eines **allgemeinen Lebensrisikos** darstellt und **nicht** unter den Schutzzweck einer verletzten Norm fällt.

Eine bloß zufällige äußere Verbindung zu der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage genügt nicht, um eine Zurechnung annehmen zu können.⁴² Beispiele mit extrem

³⁷ EuGH, 20.10.2022 – C-111/21, VersR 2023, 70 = NJW 2022, 1122.

³⁸ BGH, 29.02.1956 – VI ZR 352/54, NJW 1956, 1108; BGH, 30.04.1996 – VI ZR 55/95, NJW 1996, 2425 (2426).

³⁹ OLG Nürnberg, 24.05.2005 – 1 U 558/05, DAR 2006, 635 = NZV 2008, 38; ebenso das OLG Celle, 13.04.2011 – 14 U 137/09, SP 2011, § 287 ZPO und OLG Naumburg, 20.01.2011 – 1 U 72/10, MDR 2011, 537 = VersR 2012, 202.

⁴⁰ Ein solch ungewöhnlicher Verlauf wurde etwa angenommen, wenn eine geringfügige Ehrverletzung zu einer Gehirnblutung führt (BGH, 03.02.1976 – VI ZR 235/74, NJW 1976, 1143).

⁴¹ OLG Köln, 12.12.2006 – 3 U 48/06, NJW 2007, 1757.

ungewöhnlichen Abläufen finden sich dazu in Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022 Rn 657.

b) Unfallbeobachter

Der Zurechnungszusammenhang zwischen einem Unfall und der schweren Gesundheitsstörung eines Dritten wird auch verneint,⁴³ wenn der Geschädigte am Unfall selbst nicht beteiligt ist und z.B. nur als **zufällig anwesender Zeuge** das Geschehen beobachtete.

Die Rolle als „zufälliger Zeuge“ reicht nicht aus, weil ein solcher Anspruchsteller dem Geschädigten **nicht persönlich nahesteht**.

Das bedeutet, dass z.B. **Gaffer** oder bei einem Auffahrunfall **unverletzt gebliebene Beteiligte**, möglicherweise auch **Unfallhelfer oder Polizisten**, die selbst nicht verletzt wurden aber psychische Beeinträchtigungen erlitten haben, die auf dem Anblick von Unfallopfern beruhen, keine Ansprüche geltend machen können.

c) Beinahe Unfallopfer

Dagegen hat das AG Hagen⁴⁴ einer Fußgängerin, die sich vor einem auf dem Gehweg auf sie zurasenden Kraftfahrzeug nur durch einen Sprung zur Seite in Sicherheit bringen konnte und die durch den **Beinaheunfall eine posttraumatische Belastungsstörung** erlitten hat, ein Schmerzensgeld von 4.000,00 € zugesprochen, weil sie einen Gesundheitsschaden erlitten habe. Die Klägerin litt unter Beschwerden wie Schlafstörungen mit alptraumartigem Durchleben des Unfallereignisses, erhöhter Affektlabilität und Angstgefühlen bei der Teilnahme am Straßenverkehr, sodass eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich war. Die Klägerin war mehr als eine nur zufällig anwesende Zeugin, sie war eine (beinahe) Unfallbeteiligte.

d) Miterleben des Geschehens

Dagegen ist es **unschädlich**, dass der Kläger bei dem sexuellen Missbrauch seines Kindes **nicht zugegen war**, was der BGH in der Entscheidung ausdrücklich klarstellt. Ein absurder Gedanke, diesen Gesichtspunkt bei einem Vater zu prüfen, der einen Schockschaden geltend macht. Das Miterleben des Unfallgeschehens hat der BGH schon bei tödlichen Verkehrsunfällen nicht für erforderlich gehalten, auch in diesen Fällen war die Nachricht vom Tod des Angehörigen ausreichend, wenn sie in Verbindung mit dem Verlust des Angehörigen zu einem Schockschaden geführt hat.⁴⁵

⁴² Vgl. Grüneberg/Grüneberg, Einf. v. § 249 Rn. 48, 54; s.a. die Ausführungen zum Schutzzweck der Norm (Rdn. 655).

⁴³ BGH, 22.05.2007 – VI ZR 17/06, NJW 2007, 2764 = VersR 2007, 1093.

⁴⁴ AG Hagen, 24.04.2013 – 19 C 296/11, NZV 2013, 397 = SP 2013, 432 = Sachverständiger 2014, 267.

⁴⁵ BGH, 5.2.1985, - VI ZR 198/83, BGHZ 93, 351; BGH, 11.5.1971 - VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163.

e) Renten- oder Begehrensneurose und Konversionsneurose.

Pathologisch fassbare psychische Beeinträchtigungen sind nicht kausal zurechenbar, wenn sie auf einer Renten- oder Begehrensneurose beruhen.

Darunter wird ein neurotisches Fehlverhalten verstanden, mit dem der Verletzte der inneren Verarbeitung und Überwindung seiner Verletzung ausweicht und den Schadensfall zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten des Arbeitslebens auszuweichen⁴⁶ oder wenn er sich in die Vorstellung hineinsteigert, künftig nicht mehr selbst für den Lebensunterhalt aufkommen zu können, um so den Schädiger und/oder seinen Haftpflichtversicherer in Anspruch nehmen zu können.⁴⁷

Der Verletzte flüchtet in die Vorstellung, der Schädiger müsse eine Rente zahlen.

Für eine beim Verletzten auftretende **Renten-** oder **Begehrensneurose** haftet der Schädiger nicht, weil es dem Zweck des Schadensersatzes widerspricht, wenn gerade durch die Tatsache, dass ein anderer Schadensersatz zu leisten hat, die Wiedereingliederung des Verletzten in den sozialen Lebens- oder Pflichtenkreis erschwert oder unmöglich gemacht wird.⁴⁸ Hiervon sind extrem gelagerte Fälle umfasst, in denen die psychische Reaktion in einem groben Missverhältnis zum Anlass stand und daher schlechterdings nicht mehr verständlich war.

Tritt die Begehrensvorstellung des Verletzten derart in den Vordergrund, kann der Zurechnungszusammenhang verneint werden.

Der BGH ist sehr zurückhaltend in der Annahme einer Rentenneurose, die er zuletzt 1979 ernstlich in Betracht gezogen hat.⁴⁹

Die sogenannte Begehrensneurose wurde vom BGH bis 2012 kaum noch erwähnt. An deren Stelle traten die Konversionsneurose und die Borderline-Störung.

6. Die Vorstellung der Haftungsbegrenzung bleibt

Ob die neue Rechtsprechung dem Anspruch des BGH gerecht werden wird, Schmerzensgeldansprüche für Schockschäden – insbesondere bei lediglich fahrlässiger Herbeiführung - nicht ins uferlose auszuweiten, bleibt abzuwarten.

⁴⁶ BGHZ 20, 137; 132, 341.

⁴⁷ BGH, NJW 1956, 1108.

⁴⁸ BGH, 29.02.1956 – VI ZR 352/54, NJW 1956, 1108; BGH, 30.04.1996 – VI ZR 55/95, NJW 1996, 2425; BGH, 11.11.1997 – VI ZR 376/96, NJW 1998, 810.

⁴⁹ BGH, 08.05.1979 – VI ZR 58/78, VersR 1979, 718 (719); dazu auch Rdn. 723; krit. Grüneberg/Grüneberg, Vorb. v. § 249 Rn. 39.

Wenn bisher ein Schockschaden nach dem **Tod eines Haustiers** (noch) nicht anerkannt wurde,⁵⁰ dürfte auch insoweit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

VI. Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden

Die Höhe des Schmerzensgeldes nach dem Tod eines Angehörigen bewegt sich bisher zwischen 3.000 € und 100.000 €. Jede Entscheidung prüft und bejaht den Gesundheitsschaden im Sinne der BGH-Rechtsprechung.

3.000 € erhielt eine Ehefrau, deren Mann bei einer Wanderung in die Tiefe stürzte und tödliche Verletzungen erlitt.⁵¹

8.000 € wurden den Eltern zuerkannt, die die Nachricht vom Tod des 7 Jahre alten Kindes durch Ertrinken erhielten. Es kam zu einer akuten Belastungsreaktion ICD F 43.0 bzw. ICD F 43.2.⁵²

10.000 € nach Tod durch Ertrinken eines 22 Jahre alten Sohnes bei 1/5 Mitverschulden. Der Gesundheitsschaden ist pathologisch fassbar und übersteigt die „normalen“ Beeinträchtigungen.⁵³

12.000 € Miterleben des Todes der Ehefrau, die auf ihrem Motorrad von einem PKW erfasst wurde. Belastungsreaktion ICD F43.9 G. Der Kläger musste den Beruf wechseln.⁵⁴

15.000 € für die Eltern des 35 Jahre alten Sohnes nach **Totschlag** durch den Neffen.⁵⁵

30.000 € für die Ehefrau deren Ehemann 7 Tage nach einem groben **Behandlungsfehler** an einer Sepsis verstarb. Sie erlitt eine ptBs ICD 10.⁵⁶

35.000 € und **20.000 €** Gleichzeitiger Tod von 3 Kindern⁵⁷ bei einem Verkehrsunfall vor 1986, die Entscheidung erging 1995.

80.000 € Tod des 12 Jahre alten Sohnes der Klägerin, der als Fahrradfahrer unter einen Sattelzug geriet. Sie versuchte vergeblich, ihn unter dem Sattelzug hervorzuziehen.

Folge: PtBs. Beziehung zum Ehemann gestört

100.000 € Tod des Ehemannes, den die Ehefrau miterlebte, (vgl. oben 12.000 €).

12 Jahre psychiatrische Behandlung. PtBs und Depressionen, Suizidgedanken. Sie hat

⁵⁰ BGH, 20.3.2012 - VI ZR 114/11, VersR 2012, 634.

⁵¹ OLG Saarbrücken, 30.11.2017 - 4 U 19/17, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1979.

⁵² OLG Düsseldorf, 7.8.2020 - 16 U 102/20, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1981a.

⁵³ OLG Oldenburg, 8.3.2016 - 13 U 69/13, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1984.

⁵⁴ BGH, 27.1.2015 - VI ZR 548/12, VersR 200 2015, 501 = NJW 2015, 1451 = DAR 2015, 200; Vor-Entscheidung OLG Hamm.

⁵⁵ OLG Düsseldorf, 20.08.2018 - 22 U 224/17, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1986.

⁵⁶ OLG Stuttgart, 10.8.2017 - 1 U 52/15, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1989a.

⁵⁷ OLG Nürnberg, 1.8.1995 - 3 U 468/95, DAR 1995, 447, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1990.

ihre 2 ½ und 6 Monate alten Kinder verlassen, die von den Großeltern aufgezogen wurden. Der von der Klägerin genannte Mindestbetrag wurde verdoppelt.⁵⁸

Diese Aufstellung belegt, dass die bisherige Rechtsprechung zum Schockschaden unter den früheren Vorgaben des BGH nahezu zum Erliegen gekommen ist. Nur tödliche Unfälle, ein grober Behandlungsfehler (Tod nach 7 Tagen) und ein Totschlag führten zu Schmerzensgeldentscheidungen.

VII. Auswirkungen der neuen Rechtsprechung

Diese Rechtsprechung wird sich grundlegend ändern, weil ab sofort auch Gesundheitsschäden viel geringeren Ausmaßes zu einem Schmerzensgeld führen.

Dabei ist besonders zu beachten, dass das Schmerzensgeld, wie noch zu zeigen sein wird, in der Regel höher sein muss, als eine Hinterbliebenenentschädigung, die lediglich das Leid der Angehörigen entschädigt, nicht aber Ausgleich und Genugtuung für eine Gesundheitsverletzung bewirken soll. Für die Hinterbliebenenentschädigung soll der Betrag von 10.000 € eine Orientierungshilfe geben.

Und noch ein Gesichtspunkt ist für die Bemessung des Schmerzensgeldes nach psychischen Schäden maßgeblich:

Bei psychischen Beeinträchtigungen ist die Rechtsprechung geschädigten-freundlicher geworden. Der **psychische Schaden ist dem physischen Schaden absolut gleichwertig.**⁵⁹

Dieser Gesichtspunkt ist in der Rechtsprechung allerdings noch nicht angekommen.

Das LG Köln⁶⁰ hat in Sachen Menne ./ Erzbistum Köln dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 € zugebilligt, dabei aber das absolute Schwergewicht auf die Missbrauchstaten gelegt und die psychischen Schäden, der Kläger hat immerhin rd. 45 Jahre psychiatrische Behandlungen hinter und noch mindestens 15 Jahre vor sich, nur am Rande erwähnt.⁶¹

Wenn aber der psychische Schaden dem physischen Schaden absolut gleichwertig ist, muss in solchen Fällen, in denen der sexuelle Missbrauch (nach der Begründung des Urteils) ein Mehrfaches von 100.000 € betragen soll, das Schmerzensgeld entsprechend höher ausfallen.

⁵⁸ OLG Frankfurt, 6.9.2017 – 6 U 216/16, VersR 2018, 560 mit Anm. Jaeger = NJW-RR 2018, 599; Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1993.

⁵⁹ BGH, 6.12.2022 - VI ZR 168/21, VersR 2023, 392; BGH, 15.2.2022 - VI ZR 937/20, VersR 2022, 712 mit Anm. Jaeger; EuGH, 20.10. 2022 – C-111/21, VersR 2023, 70 = NJW 2022, 1122.

⁶⁰ LG Köln, 13.6.2023 – 5 O 197/22, VersR 2023, ###

⁶¹ Jaeger, Bemessung des Schmerzensgeldes nach Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, VersR 2023, 209; Jaeger, Sexuell er Missbrauch durch katholische Kleriker – Anerkennung und Entschädigung, VersR 2022, 1129; Die Bemessung des Schmerzensgeldes nach sexuellem Missbrauch – Die Bewertung der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und der Dauerschäden, Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des LG Köln v. 13.6.2023 – 5 O 197/22, VersR 2023, ###

Bei **konsequenter Berücksichtigung des psychischen Schadens** muss das Schmerzensgeld in diesen Fällen **neue Dimensionen erreichen**.

F. Neue Fälle des psychischen Schadens

I. Rechtsgut Gesundheitsverletzung

Der psychische Schaden eines am Schadensereignis Unbeteiligten muss nunmehr nur noch in der neu definierte Gesundheitsverletzung bestehen, aber zusätzlich wie bisher auf der

Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen beruhen.

In den früheren Fällen, in denen ein Schockschaden anerkannt wurde, war es **stets der Tod des Angehörigen**, der den Gesundheitsschaden auslöste.

II. Rechtsgutverletzung - Gesundheit oder Freiheit - genügt

Das gibt Raum für „Spekulationen“, wenn neben dem Rechtsgut des Lebens des nahen Angehörigen z.B. auch dessen Gesundheit oder dessen Freiheit bei Verletzung als Ursache für einen psychischen Schaden in Betracht kommen kann.

In diesem Sinn hat das OLG Stuttgart⁶² die auf einem groben Behandlungsfehler beruhende Gesundheitsverletzung eines Ehemannes, der 7 Tage später verstarb, als Ursache für einen Schockschaden der Ehefrau anerkannt.

Auch die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit eines Angehörigen durch

- einen Unfall,
 - einen Behandlungsfehler oder
 - eine Straftat, oder
 - eine Freiheitsentziehung
- kann ein psychischer Schaden im Sinne eines Schockschadens sein.
- So hat das OLG Naumburg⁶³ ein Schmerzensgeld für die Mutter eines Neugeborenen für möglich gehalten, wenn diese denn einen Schockschaden durch die verzögerte Operation eines beim Kind erst nach mehreren Stunden erkannten Darmverschlusses erlitten hätte, was aber verneint wurde. Nach einem Behandlungsfehler bei einem Kleinkind liegt eine psychische Schädigung der Mutter nicht fern
 - Es ist auch nicht abwegig, wenn eine Ehefrau und/ oder deren Kinder psychisch erkranken, wenn der Ehemann oder der Vater auf Grund eines falschen Sachverständigengut-

⁶² OLG Stuttgart, 10.8.2017 – 1 U 52/15, Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 11. Aufl. 2022, E1989a.

⁶³ OLG Naumburg, 11.12.2008 – 1 U 12/08, MDR 2009, 867.

achtens wegen sexuellen Missbrauchs zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und davon 683 Tage verbüßt.⁶⁴

- Ähnliches kann für Angehörige Verurteilter gelten, wenn diese nach Verbüßung der Freiheitsstrafe rd. 1 Jahrzehnt rechtswidrig in Sicherungsverwahrung bleiben.⁶⁵
- Das gilt z.B. auch, wenn eine Mutter die Vergewaltigung der Tochter oder wenn Eltern eine schwere Körperverletzung des Sohnes nicht verkräftet.

Völlig offen ist die Frage, bei welchem **Schweregrad der Verletzung des Rechts des Angehörigen** eine Grenze für die Anerkennung eines psychischen Gesundheitsschadens gezogen werden kann oder soll.

Hier sind die Anwälte gefordert, nicht die Richter.

Nur wenn Anwälte für ihre Mandanten materiellen und immateriellen Schadensersatz nach einem solchen psychischen Schaden fordern, können (und müssen) Gerichte entsprechende Entscheidungen treffen. Da in diesen Fällen psychische Schäden entstanden sind, müssen sie rechtshängig gemacht werden.

Völlig offen ist in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ab bei welchem **Schweregrad der Verletzung des Rechts des Angehörigen** eine Grenze für die Anerkennung eines psychischen Gesundheitsschadens gezogen werden kann oder soll.

⁶⁴ OLG Saarbrücken, 23.11.2017 – 4 U 26/15, Vorinstanz zu BGH, 30.8.2018 III ZR 363/17, mit Anm. Jaeger MedSach 2019, 186,

⁶⁵ OLG Karlsruhe, 29.11.2012 – 12 U 60/12, VersR 2013, 316; OLG Hamm, 6.3.2015 – 11 U 95/14.

C. Schockschäden und Hinterbliebenengeld

I. Einfluss der Rechtsprechung zum Schockschaden auf die Rechtsprechung zum Hinterbliebenengeld

Das Bestreben des BGH, die Entschädigung für die Trauer Hinterbliebener einzuschränken, findet in der 2. Entscheidung,⁶⁶ die sich **erstmalig mit der Bemessung des Hinterbliebenengeldes** befasst, einen Ausdruck.

Auffallend ist die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Abgrenzung des Hinterbliebenengeldes zum Schmerzensgeld bei Schockschäden im Gefolge der bisherigen Rechtsprechung des BGH zum Schockschaden. Mit „allen Mitteln“ versuchten die Instanzgerichte, dem BGH treu zu folgen und verneinten einen Gesundheitsschaden, selbst dann, wenn sie vom Gegenteil überzeugt sein mussten. Verwiesen sei beispielhaft auf die Entscheidung des OLG Celle,⁶⁷ das die Rechtsprechung des BGH zum Schockschaden eindrucksvoll darstellt und massive gesundheitliche und psychische Folgen, die ein Vater nach dem tödlichen Unfall seines Sohnes erlitten hatte, dennoch nicht ausreichen ließ, einen Gesundheitsschaden zu bejahen.

Der Sachverhalt:

Der 12 Jahre alte Sohn des Klägers war von einem Sattelzug tödlich verletzt worden. Der Kläger musste noch am Unfallort von einem Notfallseelsorger betreut werden. unstreitig war er in der Folgezeit depressiv, unkonzentriert und unruhig, litt unter massiven Schlafstörungen und verfiel bisweilen in Weinkrämpfe. Der gerichtliche Sachverständige konnte

- *nach drei Jahren noch eine*
- *gedrückte Stimmung,*
- *Interessensverlust und*
- *Freudlosigkeit sowie*
- *negative und pessimistische Zukunftsaussichten und*
- *Schlafstörungen feststellen.*

Das OLG Celle folgerte daraus, dass Eltern auch noch Jahre später leiden, insbesondere an vermehrtem Grübeln und Schlafstörungen und dass sie bei dem Gedanken an

⁶⁶ BGH, 6.12.2022 - VI ZR 73/21, VersR 2023, 256.

⁶⁷ OLG Celle, 24.8.2022 – 14 U 22/22, VersR 2023, 55 mit Anm. Jaeger. Darin findet sich auch eine eingehende Begründung zur Höhe des an sich geschuldeten Schmerzensgeldes und des zuerkannten Hinterbliebenengeldes von 15 00 €.

den Verlust auch heftig weinen müssen; dies stelle sich als schwerwiegende, aber auch normale und verständliche Reaktion dar.

Damit beschreibe der Kläger keine psycho-pathologischen Ausfälle von einiger Dauer und einigem Gewicht, weil er durchgängig in der Lage gewesen sei, als Fahrer zu arbeiten und das Zusammenleben mit der Ehefrau aufrechtzuerhalten.

II. Entwicklung der BGH-Rechtsprechung zum Hinterbliebenengeld

Fast 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des § 844 III BGB im Jahre 2017 erging im Februar 2022 die 1. Entscheidung des BGH zum Hinterbliebenengeld.⁶⁸

1. Kein Hinterbliebenengeld wegen §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII

Der BGH verneinte mit der h.M. den Anspruch nach einem tödlichen Arbeitsunfall mit der Begründung, der Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld sei nach §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen. Bereits der Wortlaut der §§ 104 Abs. 1 S. 1, 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII spreche für eine Anwendung der Vorschriften auf das Hinterbliebenengeld. Danach soll die Haftungsbeschränkung Ansprüche des Versicherten und solche seiner „Angehörigen und Hinterbliebenen“ aus Personenschäden in gleicher Weise umfassen. Es würden danach tödliche Unfälle des Versicherten mitgeregelt und Angehörige und Hinterbliebene als mögliche Anspruchsinhaber ausdrücklich genannt.

2. Schmerzensgeld nicht gemäß §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen

Für Schmerzensgeldansprüche eines Hinterbliebenen, der nicht nur trauert, sondern einen pathologisch fassbaren Schockschaden erlitten hat, so dass ihm ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verursacher des Arbeitsunfalls zusteht, gilt der Ausschluss nach SGB VII nicht. Dies ist der **Anspruch eines Dritten, der nicht mit dem Ausgleichsanspruch des Arbeitnehmers**, der auf die Angehörigen als Erben übergeht, **verwechselt werden darf**.

III. Die Bemessung des Hinterbliebenengeldes

Nach dieser Entscheidung vom 8.2.2022 folgten dann die Entscheidungen vom 6.12.2022 und eine weitere vom 23.5.2023⁶⁹ zum Hinterbliebenengeld. In diesen Entscheidungen stellte der BGH weitere Streitfragen klar.

In der 1. Entscheidung wird die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung erläutert.

Im 2. Urteil hat der BGH die Vorentscheidung aufgehoben, weil das OLG psychische Beeinträchtigungen der Tochter des Verstorbenen nicht hinreichend berücksichtigt hatte.

⁶⁸ BGH, 8.2.2022 - VI ZR 3/21, VersR 2022, 586 =MDR 2022, 563.

IV. Zweck der Hinterbliebenenentschädigung

Die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld diene dem Zweck,

- den Hinterbliebenen für immaterielle Beeinträchtigungen
- unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen. Der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag muss deshalb
- im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte.

Keinesfalls bezweckt das Hinterbliebenengeld, einen materiellen Verlust des Angehörigen auszugleichen. Auch wenn der Hinterbliebene vom Verstorbenen finanziell abhängig war, steht ihm unter diesem Gesichtspunkt kein höheres Hinterbliebenengeld zu.

Das Hinterbliebenengeld gleicht aus: Trauer und Leid, nicht aber einen materiellen Verlust. Erreichen Trauer und Leid Krankheitswert, erleidet der Hinterbliebene also einen Gesundheitsschaden, kann er nicht nur Schmerzensgeld, sondern auch Ersatz seines materiellen Schadens fordern, also z.B. Pflegekosten oder den Haushaltsführungsschaden.

V. Die Bemessungskriterien für die Hinterbliebenenentschädigung

Maßgebend für die Höhe der Hinterbliebenenentschädigung sind im Wesentlichen die

- Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids und der
- Grad des Verschuldens des Schädigers.

Dabei lassen sich aus

- der Art des Näheverhältnisses,
- der Bedeutung des Verstorbenen für den Anspruchsteller und
- der Qualität der tatsächlich gelebten Beziehung

indizielle Rückschlüsse auf die Intensität des seelischen Leids ableiten.

Der Tatrichter hat die konkreten seelischen Beeinträchtigungen des Hinterbliebenen zu bewerten und die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ähnlich wie beim Schmerzensgeld sind dabei sowohl der **Ausgleichs- als auch der Genugtuungsgedanke** in den Blick zu nehmen.

Bei den bisherigen Entscheidungen zum Hinterbliebenengeld ist zu berücksichtigen, dass die Gerichte wegen der Diskussion um die Rechtsprechung zum Schockschaden versucht haben, in den Fällen, in denen sie einen Schockschaden verneint haben, zu einem hohen Hinterblie-

⁶⁹ BGH, 23.5.2023 - VI ZR 161/22, MDR 2023, 908 = VersR 2023, ###

benengeld zu kommen. Sie haben insbesondere die äußeren Umstände, die zum Tod des Angehörigen geführt haben, auch bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes berücksichtigt. Höhere Entschädigungsbeträge bis zu 30.000 € wurden zuerkannt, weil die Tötung auf einer Straftat, z.B. Mord, beruhte oder weil Eltern ihr einziges (Wunsch-)Kind verloren haben.⁷⁰ Auch das Miterleben des Todes durch den Vater soll nach Ansicht des OLG Celle ein Umstand sein, der zu einer Erhöhung des Hinterbliebenengeldes führen kann, obwohl der Kläger in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall erst nach dem Unfall zur Unfallstelle kam.⁷¹

VI. Abgrenzung von Schmerzensgeld und Hinterbliebenenentschädigung

Der BGH nimmt nunmehr die Gelegenheit wahr, die Höhe des Schmerzensgeldes für einen Schockschaden als Gesundheitsschaden abzugrenzen gegenüber dem Hinterbliebenengeld. Dazu heißt es im Leitsatz 4:

Die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld diene dem Zweck, den Hinterbliebenen für immaterielle Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen. Der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag muss deshalb im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen soll das Hinterbliebenengeld **in der Regel hinter der Höhe des Schmerzensgeldes für einen Schockschaden zurückbleiben**, also dann, wenn der Hinterbliebene neben der Trauer einen psychischen Schaden erleidet, der nach der bisherigen Rechtsprechung noch keinen Schockschaden begründete.

Um dies „im Regelfall“ zu erreichen, könnte man umgekehrt auch darauf hinweisen, dass das **Schmerzensgeld für einen Schockschaden als Gesundheitsschaden „im Regelfall“ deutlich höher ausfallen muss, als das Hinterbliebenengeld**, das schon bei bloßer Trauer gewährt wird, die nicht die Qualität eines Gesundheitsschadens erreicht.

Dazu bedarf es jedoch noch ebenso der Klarstellung durch den BGH, wie für die Frage, ob denn nach dem Tod eines Angehörigen vom Hinterbliebenen kumulativ das **Hinterbliebenengeld neben einem Schmerzensgeld** für einen Schockschaden gefordert werden kann.

⁷⁰ LG Nürnberg-Fürth, 09.12.2021 - 103 Js 2698/20 - 20.000,00 € - Ehefrau des ermordeten Mannes 15.000,00 € - Sohn des Ermordeten; LG Rottweil, 26.06.2018 - 1 Ks 10 Js 10802/17, 20.000,00 € und 10.000,00 €, drei minderjährige Kinder des Getöteten und der Ehemann und 2 minderjährige Kinder der Getöteten erhielten je 20.000,00 €, die Eltern der Getöteten erhielten je 10.000,00 € und die Geschwister des Getöteten erhielten je 10.000,00 €, die Lebensgefährtin des Ermordeten, deren Sohn ebenfalls getötet wurde, erhielt 30.000 €.

⁷¹ S. auch LG Tübingen, 17.5.2019 - 3 O 108/18, VersR 2020, 236 = JM 2020, 12 mit Anm. Jaeger.

VII. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes – Hinterbliebenenentschädigung

Bemerkenswert ist, dass der BGH den Begriff „Hinterbliebenengeld“ in der Überschrift zur Entscheidung, in den Leitsätzen und in der Entscheidung meidet und möglichst den Begriff der „Hinterbliebenenentschädigung“ verwendet. Durch diese Unterscheidung wird deutlich, dass die **Hinterbliebenenentschädigung kein Schmerzensgeld** im Sinne des § 253 BGB ist, sondern ein **Anspruch eigener Art**. Dem Hinterbliebenen wird **kein Schmerzensgeld** für den Verlust eines geliebten Menschen gewährt, sondern ein **Entschädigungsanspruch, der keine Rechtsgutverletzung beim Anspruchsteller voraussetzt**. Durch die Entschädigung soll das mit dem Verlust des Angehörigen verbundene seelische Leid wenigstens gelindert werden und der Schädiger soll dem Hinterbliebenen für das, was er ihm durch die Herbeiführung des Todes einer geliebten Person angetan hat, **Genugtuung** leisten. Das alleinige Abstellen auf den Ausgleichsgedanken sei unmöglich, weil sich immaterielle Schäden nicht und Ausgleichsmöglichkeiten nur beschränkt in Geld ausdrücken ließen.⁷²

VIII. Kein Höchstbetrag – Orientierungshilfe

Zur Höhe des Hinterbliebenengeldes gehen viele Entscheidungen davon aus, dass der im Gesetzgebungsverfahren genannte Betrag von 10.000 € einen Höchstbetrag darstellt, der nur in Ausnahmefällen überschritten werden sollte.⁷³

Dazu hat der BGH nun klargestellt, dass dieser Betrag kein Höchstbetrag und keine Obergrenze ist, sondern eine **Orientierungshilfe** für die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung **bietet**, von der im Einzelfall sowohl nach unten als auch nach oben abgewichen werden kann.⁷⁴ Für die Höhe der Hinterbliebenenentschädigung ist im **Wesentlichen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids und der Grad des Verschuldens des Schädigers** maßgeblich. Aus der Art des Näheverhältnisses, der Bedeutung des Verstorbenen für den Anspruchsteller und der Qualität der tatsächlich gelebten Beziehung ließen sich indizielle Rückschlüsse auf die Intensität des seelischen Leids ableiten. **Der Gefühlsschaden des Hinterbliebenen sei zu entschädigen. Ungeachtet der Frage seiner tragfähigen Herleitung**⁷⁵ kann der im Gesetzgebungsverfahren genannte Betrag von 10.000 € nach Ansicht des BGH

⁷² BGH, 6.12.2022 - VI ZR 73/21, Rn 14, VersR 2023, 256 unter Hinweis auf Jaeger, VersR 2017, 1041.

⁷³ ###

⁷⁴ BGH, 6.12.2022 - VI ZR 73/21, Leitsatz 3., VersR 2023, 256. Zu widersprechen ist Wagner, Anmerkung zu BGH, 6.12.2022 - VI ZR 73/21, NJW 2023, 1441, der meint, das Hinterbliebenengeld müsse immer hinter dem Schockschadensersatz zurückbleiben und dürfe **keinesfalls** darüber hinausgehen, wie es bereits das OLG Schleswig (23.2.2021 - 7 U 149/20, GesR 2021, 455) und das OLG Celle (24.08.2022 - 14 U 22/22, VersR 2023, 55 mit Anm. Jaeger) entschieden hätten. Für diese Ansicht gibt die BGH-Entscheidung nichts her.

nur eine Orientierungshilfe bieten. Die Entschädigung soll seelisches Leid lindern, das diese Schwelle nicht erreicht.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen muss deshalb der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustünde, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte. Wie dieses Abstandsgebot im Einzelfall gewahrt wird, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung. Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung sich die Rechtsprechung entwickeln wird, und ob die Schmerzensgeldbeträge für einen Schockschaden künftig deutlich höher bemessen werden, um den Schockschaden vom Hinterbliebenengeld/von der Hinterbliebenenenentschädigung abzugrenzen. Die oben genannte Entscheidung des OLG Frankfurt⁷⁶ mit der der Klägerin für einen Schockschaden statt der geforderten 50.000 € vom OLG Frankfurt 100.000 € zuerkannt wurden, deutet den richtigen Weg an.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld „mitunter zu geizig und diejenige zum Ersatz des Sachschadens zu großzügig“ bemessen wird, ein Umstand, der auch international beklagt wird.⁷⁷

D. Wer ist anspruchsberechtigt?

I. Angehörige

Neben den im Gesetz genannten Personen, für die eine Vermutung besteht, dass sie nach dem Tod des Hinterbliebenen Leid empfinden, haben sich

- Verlobte,
- geschiedene Ehegatten,⁷⁸
- Geschwister,⁷⁹ Großeltern, Onkel und Tanten,
- Schwiegereltern,⁸⁰
- Schwiegerkinder,⁸¹ Pflegekinder und Verschwägerte

zu Wort gemeldet.

Sie alle können einen Anspruch geltend machen, müssen allerdings darlegen und beweisen, dass ein besonderes persönliches Näheverhältnis bestand.

⁷⁵ So der BGH, a.a.O. mit dem Hinweis: kritisch Jaeger, Gesetz zur Einführung eines Anspruch auf Hinterbliebenengeld, VersR 2017, 1041, 1053 ff.; Quaisser, DAR 2017, 688, 691; G. Müller, VersR 2017, 321, 325.

⁷⁶ OLG Frankfurt, 6.9.2017 – 6 U 216/16, VersR 2018, 560 mit Anm. Jaeger = NJW-RR 2018, 599.

⁷⁷ Wagner in Anmerkung zu BGH, 6.12.2022 - VI ZR 73/21, NJW 2023, 1438 ff., 1442.

⁷⁸ LG Traunstein, 11.02.2020 – 1 O 1047/19 hat den Anspruch nach dem Tod eines in Scheidung lebenden Ehegatten verneint.

⁷⁹ LG Tübingen, 17.05.2019 – 3 O 108/18 - 5.000,00 € nach Tod des Bruders.

⁸⁰ LG München II, 17.05.2019 – 12 O 4540/18 erkannte auf 3.000,00 € beim Tod der Schwiegermutter.

⁸¹ OLG Koblenz, 21.12.2020 – 12 U 711/20, VersR 2021, 320 = MDR 2021, 168, 8.000,00 €, Tod der Schwiegertochter.

II. Nahestehende Personen

Ähnliches gilt für die

- nicht eheliche Lebensgemeinschaft⁸² und für
- enge Freunde, Kameraden oder Mitglieder klösterlicher Gemeinschaften.

In der Regel liegt die Hinterbliebenenentschädigung unter 10.000 €.

Das gilt besonders dann, wenn ein Elternteil im **vorgerückten Alter** getötet wird.

Das LG Heidelberg hat das Alter der Verstorbenen als Kriterium für die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung genommen.

III. Einfluss des Alters auf die Höhe des Hinterbliebenengeldes

Für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes geht das LG Heidelberg⁸³ jedoch einen eigenen Weg.

Eine Besonderheit, die zu einem geringeren Betrag (als 10.000 €) führen soll, sieht die Kammer unter Berufung auf Doukoff⁸⁴ darin, dass die 57 Jahre alte Klägerin im eigenen Hausstand lebte und ihre 89 Jahre alte gesundheitlich erheblich vorbelastete Mutter weitgehend versorgte. Damit sei eher die Mutter von der Klägerin abhängig gewesen, als umgekehrt eine Nähe der Tochter zur Mutter zu begründen.

Dass dieser Umstand **gegen ein besonderes Näheverhältnis** sprechen soll, ist allerdings **nicht ersichtlich**. Richtig ist, dass der Fall nicht gleichzusetzen ist mit dem Verlust eines minderjährigen Kindes oder eines Ehegatten. Somit folgt die Kammer einem Vorschlag Hubers,⁸⁵ der meint, **im Fall des Todes eines Elternteils im vorgerückten Alter stehe dem Kind nur ein ermäßigter Betrag zu, weil sich der natürliche Verlust der Eltern zumindest abgezeichnet habe** und außerdem das Kind meist schon aus dem Elternhaus ausgezogen ist und selbst eine Familie gegründet hat.

Diese Herabstufung des Näheverhältnisses der pflegenden Tochter zur alten Mutter ist durch nichts gerechtfertigt und kann auch nicht mit der Lebenserfahrung des Gerichts belegt werden. Erst recht kann nicht allgemein gelten, dass die Höhe des Hinterbliebenengeldes nach der

⁸² LG Münster, 07.09.2020 – 30 Js 119/20 – 6/20, 3.000,00 € nach Tötung des Lebenspartners; OLG Celle, 21.09.2022 – 5 U 97/22, NJW-Spezial 2023, 715, 5.000,00 € Tod der Freundin nach einer 3 Monate dauernden Beziehung.

⁸³ LG Heidelberg, 19.1.2023 – 5 O 23/21.

⁸⁴ Doukoff, jurisPK-StrVerkRecht, 2. Auf. § 844 Rn 158.

⁸⁵ Huber/Graziano/Luckey Teil 1, § 1 Rn. 125.

Zeitspanne bemessen werden soll, die nach der statistischen Sterbewahrscheinlichkeit besteht.⁸⁶ Für solche theoretischen Spielereien gibt das Gesetzgebungsverfahren nichts her.

Besonders umstritten ist die Frage, ob der Nasciturus anspruchsberechtigt sein kann. Das OLG München⁸⁷ hat eine entsprechende Klage abgewiesen.

IV. Empfindungsfähigkeit des Hinterbliebenen

Völlig offen ist die Frage, wie das Hinterbliebenengeld zu bemessen ist, wenn ein Hinterbliebener empfindungslos ist. Die Empfindungslosigkeit kann z.B. beruhen auf

- fehlendem Verständnis für das Geschehen bei einem Säugling oder Kleinkind,
- einem Hirnschaden seit der Geburt oder nach einem Unfall,
- einer Demenz oder
- einer Alzheimer-Erkrankung.

Solche Hinterbliebenen empfinden möglicherweise keine Trauer, kein Leid, weil sie das Geschehen nicht erfassen. Dennoch können sie nicht ohne Entschädigung bleiben.

Säuglinge und Kleinkinder schon deshalb nicht, weil sie zu einem späteren Zeitpunkt Trauer und Leid empfinden werden.

Bei den übrigen „Empfindungslosen“ kann niemand sicher sagen, ob sie nicht doch empfinden, dass „jemand fehlt“.

Im Übrigen kommt es auf dieses Problem nur an, wenn der Haftende dies geltend macht. In der Regel wird er diesen besonderen Umstand nicht kennen.

E. Ergebnis

Mit der neuen Definition des Gesundheitsschadens nach einem Schockschaden ist der BGH zur Realität zurückgekehrt. Die geänderte Rechtsprechung folgt den Entscheidungen des EuGH⁸⁸ zur Definition des Gesundheitsschadens. Der ständige Kampf naher Angehöriger mit den Instanzgerichten um die Anerkennung eines „echten“ Schockschadens ist beendet. Leider sind gerade in jüngerer Zeit noch mehrere Entscheidungen⁸⁹ ergangen, die über viele Seiten hinweg wenig überzeugend begründen, dass ein tatsächlich und offensichtlich eingetretener

⁸⁶ Huber/Graziano/Luckey Teil 1, § 1 Rn. 125.

⁸⁷ OLG München, 05.08.2021 – 24 U 5354/20, VersR 2022, 56 = MedR 2022, 130 = FamRZ 2021, 1839.

⁸⁸ EuGH, 20.10.2022 – C-111/21, VersR 2023, 70 = NJW 2022, 1122 und EuGH, 15.12.2022 - C- 577/21, Juris.

⁸⁹ Z.B. OLG Celle, Urt. v. 24.08.2022 – 14 U 22/22, VersR 2023, 55 mit Anm. Jaeger.

Gesundheitsschaden dennoch nicht ausreichen soll, einen Schockschaden und damit einen Schmerzensgeldanspruch nach dem Tod eines Angehörigen zu begründen.⁹⁰

Ein weiteres Problem dieser neuen Rechtsprechung des BGH besteht darüber hinaus darin, dass nun (endlich) eine Diskussion folgen wird, dass und inwieweit die Schmerzensgeldbeträge für einen Schockschaden das Hinterbliebenengeld übersteigen dürfen und/oder müssen. Der Tod eines Angehörigen, der einen Hinterbliebenen besonders hart trifft, führt nicht selten zu schweren psychischen Schäden, die auch der BGH in neuerer Zeit deshalb als besonders ausgleichspflichtig ansieht, zumal kein Rangverhältnis zwischen dem Körperschaden und dem psychischen Schaden besteht.

Die weitere Frage, ob ein Hinterbliebener **sowohl ein Hinterbliebenengeld, als auch ein Schmerzensgeld** für einen Schockschaden geltend machen kann, ist ebenfalls noch offen.

Das LG Tübingen⁹¹ hat ein Nebeneinander der Ansprüche verneint.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld bestehe grundsätzlich eigenständig und unabhängig von einem eigenen Schmerzensgeldanspruch, könne jedoch nicht kumulativ neben diesem geltend gemacht werden. Es erfolge **keine Addition der Ansprüche**. Das Hinterbliebenengeld sei vom Gesetzgeber ausdrücklich ergänzend für solche Fallgestaltungen eingeführt worden, in denen auf Grund der restriktiven Handhabung der Schockschäden kein eigener Schmerzensgeldanspruch des Hinterbliebenengeldes bestehe. Diese restriktive Rechtsprechung gibt es nun nicht mehr. Eine Addition der Ansprüche wäre wünschenswert.

⁹⁰ OLG Celle, Urt. v. 24.08.2022 – 14 U 22/22, VersR 2023, 55 mit Anm. Jaeger; OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2022 – 14 U 22/22, NJW-Spezial 2022, 618.

⁹¹ LG Tübingen, VersR 2020, 236.